

# Veranstaltungs-Scheck für NÖ Gemeinden

## Förderungsrichtlinien

gültig von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2016

### 1. Förderungsziel

Ziel der Förderung des Veranstaltungs-Schecks ist es, die Gemeindebevölkerung aktiv zu den Themen Energie und Klimaschutz im Rahmen von impulsgebenden Veranstaltungen anzusprechen. Die Gemeinden haben dabei eine wichtige Schlüsselfunktion, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Bewusstseinsbildung zu einer Verhaltensänderung in den verschiedenen Lebensbereichen zu motivieren. Dadurch tragen sie wesentlich dazu bei, die klima- und energierelevanten Zielsetzungen des NÖ Klima- und Energieprogramms 2020 zu erreichen.

- Steigern der Energieeffizienz und des Einsatzes Erneuerbarer Energieträger
- Klimaschutz ist Motor für Innovationen und Investitionen in die Zukunft Niederösterreichs
- Erhöhen der Lebensqualität durch einen nachhaltigen Lebensstil

### 2. FörderwerberInnen

- 2.1. Gemeinden
- 2.2. Gemeinденetzwerke
- 2.3. Gemeindeverbände

### 3. Fördervorhaben

- 3.1. Förderbar sind Veranstaltungen für GemeindebürgerInnen aus folgenden Themenbereichen:
  - Effiziente Nutzung von Energie, Energie- und Stromsparen, Einsatz von erneuerbaren Energieträgern, Photovoltaik, Solar
  - Nachhaltiges Sanieren und Bauen (u.a. Energieeffizienz, ökologische Baustoffe, Lüftung, Haustechnik, Heizungsumstellung, Fernwärme)
  - Nachhaltiger Lebensstil (u.a. Kaufentscheidung, graue Energie)

- Globale Verantwortung und Klimagerechtigkeit (u.a. faire Produkte, faire Gemeinde)
- Klimafreundliche Mobilität und nachhaltige Raumplanung (u.a. flächenschonende Bebauung)
- Ressourcenschonung und Abfallvermeidung

### 3.2. Empfehlungen:

- Dauer der Veranstaltung : zumindest 1,5 Stunden
- TeilnehmerInnenziel: 30 und mehr TeilnehmerInnen
- Idealerweise sind auch vor Ort und in der Region tätige Unternehmen (als Vortragende, Anbieter), Vereine und Gemeindeverbände, die lokale Wirtschaft sowie örtliche Bildungseinrichtungen einzubinden
- Möglichkeit für Erfahrungsberichte und Erfahrungsaustausch von BürgerInnen zu den vorweg genannten Themen
- Führen von TeilnehmerInnenlisten zur gemeindeinternen Vernetzung
- Vortragsunterlagen als download zum Nachlesen auf der Gemeinewebsite für die GemeindebürgerInnen
- Reflexionsbögen der TeilnehmerInnen der Veranstaltung
- Nutzung von [www.energiebewegung.at](http://www.energiebewegung.at) zur Bekanntmachung
- Einhalten der Kriterien für nachhaltige Veranstaltungen, Durchführen des ncheck ([www.ncheck.at](http://www.ncheck.at))

## 4. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen können gewährt werden, wenn

- 4.1. mind. 2/3 der Dauer der Vorträge, Präsentationen von firmenunabhängigen Organisationen und Institutionen gestaltet wird;
- 4.2. ein Energiebeauftragter gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz benannt ist, wenn der Förderwerber eine Gemeinde ist;
- 4.3. Eigenleistungen der Förderwerber im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Personalressourcen, Veranstaltungssaal etc.) eingebracht werden;
- 4.4. die Veranstaltung in den gemeindeeigenen bzw. regionalen Medien beworben wird.

## 5. Art und Ausmaß der Förderung

- 5.1. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel sind pro Förderwerber und Veranstaltung max.75% der anerkannten Kosten bis max. € 1.000,-- förderbar.
- 5.2. Pro Förderwerber sind innerhalb des Gültigkeitszeitraumes bis zu sechs Veranstaltungs-Schecks einlösbar (bis zu drei Veranstaltungs-Schecks im ersten Aktionszeitraum von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2014 und bis zu drei weitere Veranstaltungs-Schecks im zweiten Aktionszeitraum von 1.Jänner 2015 bis 31.Dezember 2016).
- 5.3. Veranstaltungen im Rahmen von Bundesprogrammen sind nicht förderbar, Doppelförderungen sind nicht möglich.
- 5.4. Mindestinvestitionssumme des Förderwerbers sind € 500,--.
- 5.5. Förderbare Kosten:
  - Kosten von ReferentInnen und Moderationen
  - Leihgebühren für erforderliche Ausstattung z.B. Filmgebühren
  - Kosten für Begleitausstellungen
  - Saalmieten, technische Ausstattungen
- 5.6. Nicht förderbare Kosten:
  - Eigenleistungen des Förderwerbers
  - Verpflegung
  - Bereits geförderte Vorträge, z.B. Vorträge der Energieberatung NÖ und des Ökomanagement NÖ

## 6. Einreichung und Auszahlung der Förderung

- 6.1. Der Veranstaltungsscheck für Gemeinden ist erhältlich über die Energie- und Umweltagentur Niederösterreich - eNu sowie Informationen zur Förderung unter [www.umweltgemeinde.at](http://www.umweltgemeinde.at), [www.enu.at](http://www.enu.at) oder unter dem Umweltgemeindetelefon der eNu: 02742/ 22 14 44.
- 6.2. Der Veranstaltungsscheck für Gemeindeveranstaltungen ist durch den Energiebeauftragten der Gemeinde zu unterfertigen.
- 6.3. Einreichung  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

per email (als PDF-Datei) an:

post.ru3@noel.gv.at

per FAX an: 02742/9005 – 14350

Tel. Auskunft: 02742/9005 – 15217 oder 14201

- 6.4. Der Veranstaltungs-Scheck mit den geforderten Unterlagen ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Veranstaltung und getätigten Investitionen der Einreichstelle vorzulegen.
- 6.5. Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Veranstaltungs-Schecks, der Einladung zur Veranstaltung mit Angabe des Veranstaltungsprogramms, der ReferentInnen, der beteiligten Organisationen und Firmen und nach positiver Prüfung durch die Förderstelle.
- 6.6. Folgende Unterlagen sind beim Förderwerber mind. drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Förderstelle zur Einsichtnahme vorzulegen:
  - eingereichter Veranstaltungsscheck in Kopie
  - Einladung zur Veranstaltung mit Veranstaltungsprogramm und ReferentIn, Organisation, Institution, Firma
  - Originalrechnungen der externen Kosten mit Überweisungsbestätigungen

## 7. Download

Online-Vorlagen:

- Antrag auf Zuerkennung eines Veranstaltungsschecks
- Muster für Reflexionsbogen für TeilnehmerInnen
- Muster für TeilnehmerInnenlisten

stehen als Download unter [www.umweltgemeinde.at](http://www.umweltgemeinde.at) oder [www.enu.at](http://www.enu.at) zur Verfügung.

## 8. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung

- 8.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

- 8.2. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- 8.3. Der Förderwerber verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung des beantragten Vorhabens zu verwenden.
- 8.4. Der Förderungsempfänger hat nach Abschluss des Vorhabens und der getätigten Investitionen die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ausreichend nachzuweisen. Die Förderstelle behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle prüfen zu lassen.
- 8.5. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist der erhaltene Förderungsbetrag zurück zu erstatten.
- 8.6. Seitens des Fördergebers können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies zur Entscheidung über die Auszahlung der Förderung von Bedeutung ist.